

**StRB betreffend  
Notorganisation  
vom 27. Mai 1980**

1. Zur Sicherstellung der politischen Führung und eines koordinierten und zweckmässigen Einsatzes sämtlicher zur Verfügung stehender personeller und materieller Mittel im Falle von Katastrophen und kriegerischer Ereignisse wird eine Notorganisation gebildet.
2. Die stadträtliche Leitungsgruppe übernimmt die Aufgaben des Stadtrates auf Anordnung desselben, wenn dieser nicht mehr oder nicht mehr rechtzeitig zusammentreten kann.  
Die Leitungsgruppe besteht aus drei Stadträten und dem Stadtschreiber.
3. Den Gemeindestab gehören an: der Stabschef, sein Stellvertreter sowie die Dienstchefs nach dem bestehenden Organigramm über die Notorganisation. Die Mitglieder des Gemeindestabes werden durch den Stadtrat bestimmt.
4. Dem Gemeindestab werden folgende Aufgaben übertragen:  
*Im Frieden:*
  - Planung der Massnahmen für Notlagen im Frieden und im Krieg
  - Vorbereitungen für allfällige Katastrophenfälle (Alarmorganisation, Einsatzpläne usw.)
  - Erstellen und Nachführen der Ernstfalldokumentationen für die Fachbereiche sowie weiterer für den Einsatz notwendiger Unterlagen
  - Bewältigen von Katastrophensituationen*Nach AK Mob*
  - Beurteilung der Lage
  - Feststellen der Bedürfnisse
  - Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen
  - Durchführung, Überwachung und Koordination der Massnahmen und Mittel.
5. Zuständig für das Aufgebot des Gemeindestabes sind:
  - der Stadtrat
  - der Vorsitzende oder ein einzelnes Mitglied der LeitungsgruppeZuständig für die Pikettstellung des Stabes sind:
  - der Stabschef des Gemeindestabes
  - der Stellvertreter des Stabschefs
6. Der Stadtrat sichert die Bereitschaft nicht gemeindeeigener personeller und materieller Mittel durch Verträge und Vereinbarungen auf Antrag des Gemeindestabes und setzt, soweit notwendig, die entsprechenden Entschädigungen fest. Er regelt die Versicherungsdeckung.

7. Die Mitglieder des Gemeindestabes beziehen ab 1980 pro Jahr folgende Wartgelder:

- Stabschef Fr. 800.–
- übrige Mitglieder je Fr. 600.–

Zudem werden an nicht vollamtliche Stabsmitglieder Sitzungsgelder entsprechend dem Besoldungsreglement ausgerichtet.

8. Die Finanzkompetenzen des Gemeindestabes entsprechen den im Voranschlag aufgeführten Aufwendungen. In Notfällen entscheidet die Leitungsgruppe.

9. Der Stadtrat ist für die Ausbildung der Organe zuständig. Der Stabschef setzt jährlich mindestens eine Übung oder einen Rapport des Stabes an.

10. Die Ausführungen zu den vorliegenden Weisungen sind festgelegt in:

- Organigramm des Gemeindestabes
- den Pflichtenheften für die Mitglieder des Gemeindestabes
- dem Organisationshandbuch des Gemeindestabes.